

II.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 8. Februar 1839.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft angeordnet, um nachbenannte Gegenstände der verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen.

I. Bundes = Contingent.

Der Senat hat die Erklärung, welche die Ehrliebende Bürgerschaft im letzten Convente über die Vorschläge der Militair-Deputation und seinen damit in Verbindung stehenden Antrag vom 21. December v. J. abgegeben hat, in ernstliche Berathung genommen, kann sich aber nicht überzeugen, daß auf diesem Wege die Angelegenheit in einer Weise geordnet werden könne, wie es unsere inneren und äußeren Verhältnisse erfordern.

Dieses hat ihn bewegen müssen, ihr nochmals seine Ansichten vorzutragen.

Wie im Allgemeinen unser Militairwesen beschaffen sein solle, ist durch die Bundesgesetze und durch die in Folge derselben mit unsern Nachbarstaaten eingegangenen Verträge bestimmt vorgeschrieben. Als Genossen des Deutschen Bundes zu gleichen Rechten, aber auch zu gleichen Pflichten berufen, müssen wir den übernommenen Verpflichtungen getreu sein. Unsere Staats Ehre nicht allein, sondern auch unsere wesentlichsten Interessen und somit unser wahres Staatswohl hängt von dieser Treue ab.

Aus öfteren Aeußerungen der Ehrliebenden Bürgerschaft geht zur Genüge hervor, daß Sie dieses keinesweges zu miskennen meine, aber unsere bisherigen

Einrichtungen stehen damit in mannigfaltiger Weise im Widerspruche; — denn während seit vielen Jahren die Sache in beständigem Schwanken war und man sich mit unzulänglichen Versuchen abmühte, blieb doch alles unsicher und unvollständig.

Wiederholt hat der Senat vorgeschlagt, daß es dabei nicht länger bleiben dürfe, daß feste, genügende und unter allen Wechselfällen ausreichende gesetzliche und organische Bestimmungen nothwendig seien, die eine vollständige Aufstellung unseres Bundes-Contingents unter allen Umständen und damit verbundene feste Anordnungen im Inneren gewährten. Damit sei nur volle Erfüllung der Bundespflichten und auf Treue und Glauben abgeschlossener Verträge zu erreichen.

Dahin können aber Vorschläge nicht führen, die allein auf einen abermaligen Versuch hinausgehen, durch anlockendere Bedingungen etwa so viel Freiwillige herbeizuziehen, als allenfalls zu nothdürftiger Ausfüllung unserer Reihen erforderlich sein mögen, unbekümmert, was dann weiter geschehen solle, wenn der Versuch nicht vollkommen gelingt, und wenn schwierigere Umstände eintreten, wobei dieses Gelingen höchst unwahrscheinlich wird. Immerhin mag dieser neue Versuch in dem einen oder andern Jahre gelingen; dennoch bleibt die Ungewißheit, ob er auch allemal gelingen werde, und bei diesem Mangel aller Gewähr dauert der schwankende Zustand fort, den ungenügende Einrichtungen hervorbringen, weil der Erfolg derselben ganz außer unserer Gewalt liegt. Wir erscheinen dann unseren Verpflichtungen ungetreu und compromittiren uns in bedenklicher Weise gegen unsere Bundesgenossen.

Zu einer solchen festen und sichernden Einrichtung können ferner die gemachten Vorschläge nicht führen, welche durch die den anzunehmenden Freiwilligen zu gebenden Zusicherungen und Aussichten auf eine längere Dauer berechnet sind, wenn sie doch wieder nach fünf Jahren einer Umgestaltung unterworfen werden sollen. Wenn man den Freiwilligen Hoffnung machen will, durch mehrere hintereinander folgende Capitulationen sich hier eine feste Heimath und eine nicht unerhebliche Grundlage zu ihrem künftigen bürgerlichen Fortkommen zu gewinnen, wenn man ihnen eine Pension in Aussicht stellt, so ist es damit in Widerspruch, daß vielleicht nach fünf Jahren alles eine wesentliche Aenderung erleiden könnte. Dahin können endlich aber jene Vorschläge nicht führen, wenn sie doch wieder alljährlich von der Bewilligung der dazu erforderlichen Geldmittel abhängig gemacht werden können, und wenn man zugleich von vorn herein die Zahl der für den innern Dienst erforderlichen Mannschaft durch neue Verhandlungen in Zweifel zu stellen Anlaß giebt, damit aber wegen des Theils der Infanterie und Cavallerie, die nothwendig bei der Fahne bleiben müssen, neue Ungewißheit hervorbringt.

Der Senat hat in seinem am 21. December v. J. gemachten Antrage offen erklärt, wie Er ebenfalls wünsche, daß unser Contingent, soweit es möglich sei, durch Freiwillige zusammengebracht werden möge, und Er ist dem fortwährend nicht entgegen.

Er will daher im Allgemeinen den letzten Vorschlägen der Militair-Deputation auch seiner Seits zustimmen; — allein Er muß diese Zustimmung mit seinen nachstehend weiter entwickelten Bemerkungen und Vorschlägen in Verbindung stellen. Zuvörderst

kann

kann Er nicht zugeben, daß abermals die Militair-Deputation mit der Ueberlegung beauftragt werde, ob in den den Freiwilligen anzubietenden Vortheilen annoch Modificationen zu machen seien, weil dadurch nicht nur für die Annahme derselben neue Unsicherheit erweckt wird, sondern es auch die höchst bedenkliche Folge haben würde, daß alle Personen, die Neigung haben sich zu melden, doch sich einstweilen zurückzuhalten verleitet werden, um abzuwarten, ob ihnen nicht noch bessere Bedingungen geboten werden. Das einmal Festgesetzte muß unabänderlich sein.

Er kann aber vornehmlich sich nicht dabei beruhigen, daß man sich wieder auf die Herbeiziehung von Freiwilligen allein verlasse und seinen Vorschlag: die etwa dennoch jetzt oder in der Folge bleibenden Lücken durch Wehrpflichtige auszufüllen, wiederum ganz hintansetze.

Darum muß Er der Ehrliebenden Bürgerschaft nochmals die ernsteste und umsichtigste Prüfung seines Antrags vom 21. December v. J. empfehlen:

daß mit der Ausführung des Vorschlags wegen Annahme von Freiwilligen die sofortige Ausmittelung und Ausloosung von Wehrpflichtigen verbunden werde, welche die vielleicht durch Freiwillige nicht auszufüllenden Lücken des Contingents zu ergänzen schuldig seien, und damit gleichzeitig in der von ihm angetragenen Weise verfahren werde.

Bei abermaliger Prüfung dieses Antrags kann die Ehrliebende Bürgerschaft nicht verkennen, daß derselbe ein unerläßlicher Schlußstein der ganzen Einrichtung ist, daß dadurch allein unser Militairwesen eine feste und vollständige Organisation erhalten kann und es zugleich vornehmlich und in einem ausgedehnten Maasse dahin führen muß, tüchtige Freiwillige herbeizuziehen, die lieber die für diese ausgesetzten Vortheile sich zu verschaffen suchen werden, als möglicher Weise ohne solche Vortheile doch zum Dienste verbunden zu sein.

Allerdings läßt sich durch eine nicht zutreffende Vergleichung dieser allgemeinen Staatsbürgerpflicht mit vormaligen aufgedrungenen Zuständen auf diese Maaßregel ein tükles Licht werfen; allein der Senat muß dennoch wiederholen, daß Er sie nicht nur für nothwendig hält, sondern daß auch nach seiner Ansicht die Abneigung dagegen, die sich vielfältig geäußert hat, allmählig verschwinden wird, wie in unsern Nachbarstaaten die Last schon jetzt ohne große Beschwerde getragen wird und das Verschwinden früherer ähnlicher Vorurtheile sich durch die immer seltener werdenden Reclamationen an den Tag gelegt hat, obgleich bei mehreren der ganze Militairbestand durch Wehrpflichtige zusammengebracht wird, während es sich hier nur um die Ergänzung der etwa an den Freiwilligen fehlenden — hoffentlich sehr geringen — Zahl handelt.

Indem Er daher die Ehrliebende Bürgerschaft zur nochmaligen Berathung dieser Frage aufzufordern sich in seinem Gewissen verpflichtet hält, muß Er außerdem folgende Bestimmungen nicht minder zu einer festen Gestaltung unserer Militair-Organisation nothwendig und daher von seiner Annahme der Vorschläge der Militair-Deputation unzertrennlich halten.

1) Unser Contingent besteht nach der Bundesmatrikel und den darauf begründeten Verträgen in Friedenszeit, außer der von Oldenburg vertretenen Artillerie:

- a. an Infanterie, einschließlich der Reserve, aus. 393 Mann.
- b. an Cavallerie in gleicher Weise aus. 73 Mann.

Man wird also einverstanden sein müssen, daß diese Zahl jederzeit vollständig und wirklich durch bestimmt bezeichnete Individuen beisammen sei, vorbehaltlich der zulässigen Beurlaubung eines Theils derselben.

2) Was die Beurlaubung anlangt, so muß sie:

- a. bei der Infanterie sich nach dem Bedürfniß richten, das der tägliche, zu gehöriger Besetzung der Wachen und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderliche Dienst ergibt. Der jetzige unvollständige Bestand des Bataillons hat allenthalben die größten Unzuträglichkeiten gezeigt. Nach dem vom Major erforderten sachverständigen Bericht sind zu vollständiger Wahrnehmung des Dienstes außer den Officieren, 210 Gemeine, 35 Unterofficiere und 12 Spielleute (das Musikcorps ungerechnet) erforderlich. Eine nähere Berathung der Militair-Deputation über diesen Punkt kann daher zu nichts führen, weil unter Zugrundelegung dieses Gutachtens der Senat zu jeder Zeit am besten zu beurtheilen im Stande ist, wie weit sich jedesmal das Bedürfniß erstreckt, das den Umständen nach etwas verschieden sein kann. Er darf daher hoffen, die Ehrliebende Bürgerschaft werde Ihm hierin vertrauen, daß Er das jedesmalige Bedürfniß zu ermessen im Stande und es daher seiner Fürsorge billig zu überlassen sei, darin die nöthigen Einrichtungen zu treffen, indem Er selbst nicht wünschen kann, darüber ohne Noth hinauszugehen, und so oft es zulässig sein sollte, von diesem Maximo etwas zurückzutreten, es gewiß nicht unterbleiben wird. Es erscheint dieses im Uebrigen um so gleichgültiger, als die Kosten der Urlaubsmannschaft nicht gar viel geringer sind. Die Zahl der Urlaubsmannschaft der Infanterie wird sich daraus von selbst ergeben.
- b. Bei der Cavallerie müssen, der Kriegs-Versaffung des Deutschen Bundes zufolge, zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde im fortwährenden Dienste bleiben. So lange das jetzige Polizeidragoner-Corps behalten wird, (was freilich aufhören kann, sobald erst unsere Cavallerie-Abtheilung vollständig aus gehörig eingeübten und zuverlässigen Leuten formirt ist,) kann sich der Senat gefallen lassen, daß es in diese dienstthuende Mannschaft eingerechnet werde, wenn sich in militairischer Hinsicht nicht annoch Unzuträglichkeiten daraus ergeben sollten. Nach Einführung fester Einrichtungen wird die Cavallerie hoffentlich auch zu anderem regelmäßigen Dienst verwandt und dadurch am Bestande der permanenten Infanterie etwas nachgelassen werden können.

Der übrige Theil der Mannschaft oder ein Drittheil des Ganzen kann also bei dieser Waffengattung aus Urlaubsmannschaft bestehen; allein

da bei uns nicht zugleich eine Beurlaubung der Dienstpferde statt finden kann, d. h. die Leute, die nicht permanent bei der Fahne bleiben, nicht mit den Pferden auf Urlaub entlassen werden können; so ist es, um sich den Bundesgesetzen gemäß einzurichten, erforderlich, vier Fünftheile der für die gesammte Cavallerie-Abtheilung nöthigen Pferde allezeit bei einander zu haben. Auf diesen Bestand wird es um so nothwendiger sein zu halten, damit für die vorgeschriebenen Übungszeiten der gesammten Mannschaft es nicht an den dazu unentbehrlichen Pferden mangle. Nur auf diese Weise wird der Vorschrift der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes (Abschnitt IV. §. 31 b.) genügt und der Senat hält sich also für die beabsichtigte vollständige Einrichtung des Militairwesens auch hierauf zu bestehen verpflichtet.

3) Die Kosten der Besoldung und andere Geldzahlungen für die gesammte Mannschaft stehen theils etatmäßig fest, theils sind sie durch die angenommenen Vorschläge genau veranschlagt. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung richten sich ebenfalls nach bestimmten Sätzen.

Der Senat kann also bei einer festen und dauernden Einrichtung nicht zweckmäßig achten, daß der Gesamtbetrag wieder in seinen einzelnen Sätzen von einer jährlichen Bewilligung im Budget abhängig gemacht werde, sondern muß darauf antragen, daß er ein für allemal festgesetzt und bewilligt bleibe.

Etwanige Verbesserungen der ganzen Einrichtung werden dadurch nicht ausgeschlossen sein und darüber eine neue weitere Vereinbarung getroffen werden können; allein so lange dieses nicht der Fall ist, wird alles festgeordnet geachtet werden müssen. Will man in diesem Sinne schon jetzt eine Revision innerhalb der nächsten fünf Jahre verabreden, so kann der Senat darin gern einstimmen.

4) In Betreff der Waffenübungen muß es im Allgemeinen bei der Bundesvorschrift bleiben, daß die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents jährlich wenigstens 4 Wochen lang geübt werde. Allein die erste Einübung neu Eintretender ist darunter nicht verstanden, und für sie reicht diese Zeit nicht aus. Der Senat kann daher nicht beistimmen, daß man für die Urlaubsmannschaft unbedingt und ohne Unterschied nur eine Übung von 4 Wochen gesetzlich feststelle; sondern es muß dieses dem Ermessen der Regierung nach vernommenem sachverständigen Gutachten der militairischen Vorgesetzten überlassen bleiben.

5) Daß die Militair-Deputation in Betreff des Creditwesens der Kriegsmannschaft und über die Einrichtung einer Pensions- und Invalidencasse berathe und berichte — ist dem Senate genehm, so wie Er auch dem von der Ehrliebenden Bürgerschaft angenommenen Vorschlage der Militair-Deputation, daß eine Wacht- oder Kriegsteuer eingeführt werde, um damit in vorgeschlagener Weise die außerordentlichen Geldbewilligungen an die Freiwilligen zu bestreiten, beitrith. Da solchergestalt ein Einverständniß darüber vorhanden ist, daß diese Ausgabe nicht aus den gewöhnlichen Einkünften der Generalcasse, sondern durch eine neue Steuer bestritten werden soll, will Er nicht minder die Finanz-Deputation mit der förder-

samsten Berathung und Berichterstattung, wie diese Steuer am zweckmäßigsten zu veranlassen sei, beauftragt haben.

Der Senat erachtet hiernach, daß eine gesicherte und regelmäßige Militair-Organisation durch diese verschiedenen Bestimmungen bedingt sei, und wird daher die Ehrliebende Bürgerschaft aus dieser seiner unumwundenen Erklärung abnehmen, wie Er für die allgemeine Wohlfahrt unseres Staats nicht von der Ueberzeugung hat ablassen können, daß es nothwendig sei, unserem Militairwesen in jeglicher Beziehung eine vollständige, feste und dauernde Einrichtung zu geben, damit allen Zweifeln und Verlegenheiten sowohl, als jeglichen bisher wegen dieses Gegenstandes so oft Statt gefundenen Differenzen ein endliches Ziel gesetzt werde. Diese wohlgemeinte Sorgfalt für eine Angelegenheit, die die Ehre und die theuersten Interessen unseres Freistaats so wesentlich berührt, wird die Ehrliebende Bürgerschaft gern mit ihm theilen und zweifelt Er daher nicht, daß Sie seine sämtlichen Anträge, nach nochmaliger Prüfung der ganzen Sachlage, allen Umständen und Verhältnissen angemessen finden werde.

II. Bau der großen Weserbrücke.

Nachdem die Finanz-Deputation im letzten Convente anderweitige Vorschläge in Betreff der Anschaffung der Geldmittel zu diesem Bau und deren Fundirung und Abtrag eingereicht hat und diese von der Ehrliebenden Bürgerschaft angenommen sind, so will auch der Senat dazu dem ganzen Inhalt des Berichts nach seine Zustimmung erteilt und nicht minder die Finanz-Deputation autorisirt haben, nöthigenfalls die Obligationen auch anderweitig pari zu begeben, jedoch alles dieses lediglich für die angegebene Summe von 125,000 Rthlr. — Sollte der Bau und was damit in Verbindung steht, demnächst einer größeren Auswendung bedürfen, so wird nach seiner Ansicht auf eine anderweitige Fundirung derselben Bedacht zu nehmen sein, und behält Er sich vor, darüber alsdann weiter mit der Ehrliebenden Bürgerschaft zu berathen.

Sodann theilt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft mit:

Anlage A.
mit
Unter-Anlage a.

III. Einen Bericht der Schuldentilgungs-Deputation über deren Geschäft im Jahre 1838, nebst einer General-Uebersicht.

Anlage B.
mit Unter-Anlagen a. b. c.

IV. Eine Uebersicht der vorigjährigen Einnahmen und Ausgaben des Armen-Instituts und des Arbeitshauses.

Schließlich fordert Er die Ehrliebende Bürgerschaft auf, die heutige Versammlung zu benutzen, um über die verschiedenen Gegenstände, worüber Sie ihre Erklärung sich noch vorbehalten hat, sich zu berathen und zu erklären, und wünscht, daß bei den nunmehr vorzunehmenden Berathungen der Schutz des Höchsten ihr zur Seite stehen möge!

Erklärung der Bürgerschaft.

Dem Beantragten zufolge erklärt sich eine Löbliche Bürgerschaft dahin:

Zu I.:

Bundes-Contingent.

Ueber das dieserhalb heute von dem Senate Vorgetragene wird sich die Bürgerschaft, der hohen Wichtigkeit der Gegenstände halber, bei einer andern Gelegenheit erklären.

Zu II.:

Bau der großen Weserbrücke,

ersieht Sie, daß dieserhalb ein Einverständniß vorhanden ist.

Zu III.:

Bericht der Schuldentilgungs-Deputation u. s. w.

dankt Sie für den mitgetheilten Bericht und dabei gegebene Uebersicht.

Zu IV.:

Armen-Institut und Arbeitshaus.

Auch für desfallsige Mittheilungen bezeugt Sie ihren Dank, so wie ihre Freude über den guten Fortgang des Arbeitshauses, indem Sie nicht minder den Herren Verwaltern beider Anstalten für deren sorgsame Bemühungen ihre besondere Dankverpflichtung zu erkennen giebt.

Ihre im letzten Convente sich vorbehaltene Erklärung giebt Sie dahin:

V. Bremerhaven.

Die Bürgerschaft giebt ihre im letzten Convente sich vorbehaltene Erklärung dahin ab, daß, wenn gleich Sie vermuthet, der Senat habe in der seinigen vom 25. Januar, seine Zustimmung zu dem von ihr unter dem 21. December v. J. beantragten Commissorio für die Deputation zu erkennen geben wollen, so kann Sie sich doch bei der von dem Senat dabei gebrauchten Wendung nicht beruhigen, weil in derselben die Berathungen unter einen beschränkteren Gesichtspunkt gereiht, und auf eine weniger bestimmte Weise bezeichnet worden, als es von der Bürgerschaft zur Erreichung endlicher Ausgleichung und Feststellung, nöthig erachtet und beantragt worden ist.

Ueber den eigentlichen Zweck der ganzen Anlage ist zwar, wie dieses auch keinem Zweifel unterliegen konnte, ein Einverständniß vorhanden; während aber

die Bürgerschaft diesen eigentlichen Zweck bei den Berathungen beachtet, und gewahrt haben will, wird er in der Erklärung des Senats mit dem keineswegs gleich bedeutenden Ausdrucke obersten Grundsatz bezeichnet, und so den Berathungen eine Begrenzung angewiesen, welche der Senat wahrscheinlich selbst nicht beabsichtigt hat.

Es giebt auch in der That für Bremerhaven nur einen obersten Grundsatz: den der Gemeinschaftlichkeit bei allen Bestimmungen über Bremerhaven, welchem gemäß auch in früheren Verhandlungen eine weitere Organisation dortiger Einrichtungen künftigen Vereinbarungen vorbehalten wurde.

Da nun das in der Erklärung der Bürgerschaft vom 21. December v. J. beantragte Commissorium nicht allein diesem vollkommen entspricht, sondern auch alles umfaßt, was für Bremerhaven selbst sowohl, als für die Erreichung des eigentlichen Zwecks dieser Anlage, und zwar gleichzeitig zu prüfen und zu berathen sein wird, so zweifelt die Bürgerschaft keineswegs, daß der Senat ihr hiemit erneuertes Gesuch:

dem von ihr am 21. December v. J. unter 1, 2 und 3 beantragten, der Deputation für Bremerhaven zu stellenden Commissorio, unumwunden beizutreten,

erfüllen werde, da diese Deputation nicht im Stande sein wird, ihre Berathungen auf entsprechende Weise vorzunehmen, so lange noch zwischen Rath und Bürgerschaft abweichende Ansichten über den Deputations-Auftrag obwalten.

VI. Schuldentilgungs-Anstalt,

dankt die Bürgerschaft für die hinsichtlich der Rechnungsführung gegebene nähere Nachweisung; belangend eine weitere Dotation dieser Anstalt bis zum Belauf von 100,000 Rthlr. aus dem Ertrage successive zu veräußernder Staatsgüter, nimmt Sie den gemachten Vorschlag an.

VII. Surrogationen.

1. Zu der Verwaltung der Fonds der Hauptschule.

An die Stelle des der Ordnung nach abgehenden Herrn Joh. Casp. Imhorst, dem Sie ihren Dank für gehabte Bemühungen bezeugt, hat Sie wieder erwählt: den Herrn Joh. Helfrich Adami.

2. Bei dem Weinkeller.

Für den verstorbenen Herrn Hinr. Plump, hat Sie wieder erwählt: den Herrn August Miesegaes.

3. Bei der Deputation wegen Reclamationen der Steuern.

An die Stelle des Herrn Justus Mohr, hat Sie wieder erwählt: den Herrn Wilhelm Schrader.

Die Bürgerschaft empfiehlt schließlich das Wohl unsers Freistaats in allen Verhältnissen desselben, der Obhut des Allerhöchsten.

Schluß-Antwort des Senats.

Der Senat wird

zu I.:

Bundes-Contingent,

der Ehrliebenden Bürgerschaft mit Nächstem eine anderweitige Gelegenheit darbieten, sich über diesen Gegenstand zu erklären, und setzt:

zu V.:

Bremerhaven,

seine Erwiderung auf den desfalligen Vortrag der Ehrliebenden Bürgerschaft für heute aus.

Sodann ertheilt Er

zu VI.:

Schuldbentilgungs-Anstalt,

dem Deputations-Vorschlage, hinsichtlich fernerer Dotation derselben bis zum Belauf von 100,000 Rthlr., seine Zustimmung, und bezeugt auch seiner Seits den Verwaltern des Armen-Instituts und des Arbeitshauses für ihre Mühwaltung den besten Dank.

Indem Er schließlich die heute angezeigten Surrogationen bei den Deputationen zur Verwaltung der Fonds der Hauptschule, beim Weinkeller und wegen Reclamation der Steuern bestätigt — und sich dem von der Ehrliebenden Bürgerschaft den abgegangenen Deputirten ausgedrückten Danke anschließt, entläßt Er dieselbe mit den aufrichtigsten Wünschen für die stets ungetrübte Wohlfahrt unseres Gemeinwesens.

Anlage A.
mit Unter: Anlage a.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t
der
Schulden: Tilgungs: Deputation
über deren Geschäft im Jahre 1838.

1838.			Rthlr.	Gr.
Januar	1.	Betrag des bei der Disconto-Casse, theils zu 1 pCt. Zinse, theils ohne Zinse belegten Reserve-Fonds zur Tilgung der Staatsschuld	41,679	57
E i n n a h m e.				
	1.	Continen-Gelder	540	70
	2.	Veräußerte Staatsgüter	2,062	36
	3.	Diesjähriger Zuschuß der Dotation der Bremerhaven-Schuld	8,647	36
	4.	Zinsen eingelöseter Staatsschuldscheine zur Hälfte oder zu 2 pCt.	23,036	51
	5.	Zinsen zum Vollen von den in diesem Jahre ausgelöseten Staatsschuldscheinen ...	1,110	40
	6.	Das durch Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld in diesem Jahre ersparte ½ pCt.	13,399	67
	7.	Zinsen von den bei der Disconto-Casse belegten Geldern zur Hälfte	28	5
			90,506	2
A u s g a b e.				
April	19.	Für ausgelösete Staatsschuldscheine	43,397	9
December	31.	Verbleibt ein Saldo für den Reserve-Fond, welcher bei der Disconto-Casse zu 1 pCt. Zinse belegt ist, von	47,108	65
			90,506	2
Bremen, den 31. December 1838.				

(Gez.): **H. Klugkist.** (Gez.): **Wilhelm Frige.**

Unter-Anlage a. zu A.

General-Übersicht.

Zufolge des am 23. Februar 1838 übergebenen Berichts waren vom April 1816 bis zum 31. December 1837 an Staatspapieren eingelöst....			\$ 1,122,627	47	mit....	\$ 1,051,235	26
Im Jahre 1838 sind ferner abgetragen:							
durch Ausloosung....			42,630	8	pari mit "	42,630	8
nebst Zinsen darauf..						767	1
			\$ 1,165,257	55	mit....	\$ 1,094,632	35
Die Staatsschuld betrug am 1. Januar 1838.....						\$ 2,700,336	32
es sind in dem Jahre 1838 darauf abbezahlt.....						42,630	8
und beträgt also am 1. Januar 1839 die noch ungetilgte Staatsschuld.....						\$ 2,657,706	24
Laut Abschluß der Rechnung des Jahres 1837 hatte der Schulden-Tilgungs-Fond auf die demselben nach Rath- und Bürgerbeschluß vom 27. Februar 1829 überwiesenen 100,000 \$ noch zu erwarten.....						\$ 3,276	37
Darauf sind die im vorstehenden Bericht mit 1 und 2 bezeichneten Einnahmen von der General-Casse eingegangen..						2,603	34
und sind demnach dem Schulden-Tilgungs-Fond auf gedachte 100,000 \$ noch zu überweisen.....						673	3
Auf die Dotation von 2 pCt. für 10 Jahre für die Bremerhaven-Schuld ist bis 1838 einschließlich von der General-Casse abgetragen worden:							
für im Jahre 1827 angeliehene \$ 169,900 " zu 20 pCt....						33,980	—
" " " 1828 " " 194,700 " " 20 "						38,940	—
" " " 1829 " " 161,650 " " 18 "						29,097	—
" " " 1830 " " 27,500 " " 16 "						4,400	—
" " " 1831 " " 48,525 " " 14 "						6,793	36
für angeliehene \$ 602,275 ".....						113,210	36
und bleiben darauf an den Schulden-Tilgungs-Fond noch zu berichtigen, um die 20 pCt. zu vervollzähligenden.....						7,244	36
						\$ 120,455	—

Bremen, den 1. Januar 1839.

(Gez.:) H. Klugkist.

(Gez.:) Wilhelm Frige.

Anlage B.

Anlage B.

mit Unter-Anlagen a. b. c.
zum Antrage des Senats.

General = Rechnung

des

Armen - Instituts vom Jahre 1838.

Einnahme.

Schluß = Rechnung des

	Rthlr.	Gr.
An Erhebung aus den Einzeichnungen.....	25,035	23
" Aufbarmachung eingezeichneter Gelder.....	176	15
" Gelegenheits-Geschenken.....	296	9
" Ertrag aus den Armenbüchsen.....	147	50
" allerhand Fälligkeiten.....	680	8
	26,335	33
" Deficit	435	44
	26,771	5

Armen-Instituts vom Jahre 1838.

Ausgabe.

	Rthlr.	Gr.
Per Austheilung an Bogen-Arme.....	6,158	42
„ Unterhaltung Armer auf dem Lande.....	2,124	69
„ Extra-Gaben.....	4,020	28
„ Salair.....	3,342	—
„ Schulpflege.....	708	68
„ Kleidung.....	1,904	20
„ Krankenpflege.....	4,977	60
„ Prämien an die Voigte.....	74	36
„ Torf-Austheilung.....	963	35
„ stehende Ausgaben an 2 Wittwenhäuser.....	54	—
„ Zuschuß an das Arbeitshaus.....	1,399	6
„ allerhand Fällen.....	1,143	1
	Rthlr....	26,771 5

Bremen, den 31. December 1838.

(Gez.:)

J. L. Bohlens,
General-Administrator.

Unter

Unter-Anlage a. zu B.

Auszug der Rechnung

des

Arbeitsfachs am Arbeitshaufe.

N^o 1.

Einnahme.

Auszug der Rechnung des

		Rthlr.	Gr.
1838.	Für verkauftes Flachs, Garn und Leinen.....	578	7 ¹ / ₂
"	" Wolle, Wollgarn und Strümpfe.....	342	40 ¹ / ₂
"	" Brennholz.....	2,488	60
"	" Tauwerkgut.....	319	21
"	an Diverse gelieferte Weinkisten.....	215	21
"	" das Armen-Institut gelieferte Särge.....	276	36
"	verkaufte Waschtröge, Mulden und Schaufeln.....	6	34
"	" Tabackstäbe und Schleesen.....	2	66
"	" Baumwolle.....	12	13
"	" Tuchleisten-Matten.....	82	59
"	" Pferdehaare.....	272	18
"	verfertigte Kleidung an Diverse.....	2,550	47 ¹ / ₂
"	" " " die Verhafteten und Instituts- Armen ist vergütet worden:		
	durch das Armen-Institut.....	1,889	68
	" die Polizei-Direction.....	500	38
	" den Landherrn am rechten Weserufer.....	58	33
	" das Amt zu Begeßack.....	12	3
	" das Arbeitshaus für die vom Armen- Institute Detinirten.....	397	5
		5,408	50 ¹ / ₂
"	Arbeitslohn für Ausfuchen und Sortiren von verschiedenen ins Haus gelieferten Waaren ist erhoben.....	2,699	57
"	Walklohn durch die Walkmühle des Hauses.....	110	26
"	Arbeitslohn durch die Corrigenden geleisteter Haus-, Maurer- und anderer Arbeiten.....	266	59
"	am Arbeitshause verfertigte Gegenstände, als: Rahmen, Börter, Sortirkaften, Matragen, Bettgewand ic. ist dieser Rechnung von der des Arbeitshauses vergütet.....	304	68
	Hiezu die Lager-Vorräthe am 31. December laut Aufnahme-Buch:		
	An Flachs, Garn und Leinen.....	750	5
	" Wolle, Wollgarn und Strümpfe.....	439	13
	" Brennholz.....	345	—
	" Tauwerkgut.....	126	8
	" Särge, Weinkisten und vorräthigem Holze.....	142	55
	" Waschtrögen, Mulden und Schaufeln.....	15	4
	" Tabackstäben und Schleesen.....	13	66
	" Baumwolle.....	36	8
	" Tuchleisten und Tuchleisten-Matten.....	16	40
	" Twist, Wolle und Wollgarn zu Kleidung, fertiger Kleidung, Baumwollenzeugen, Parchend, Woll- laken, Duffel, Laken, Decken ic.....	2,498	9
		4,382	64
		17,770	52 ¹ / ₂

Arbeitsfachs am Arbeitshause.

Ausgabe.

	Rthlr.	Gr.
1838. Die laut vorigjähri ger Rechnung am 31. December 1837 am Lager befindlichen Vorräthe sind hier aufzuführen mit.....	4,572	6
Für Flachs, Garn und Leinen.....	357	58
" Wolle zu Garn und Strümpfen.....	26	14
" Brennholz.....	2,056	61
" Tauwerkgut.....	108	10
" Holz und dergleichen.....	256	48
" Tabaksstäbe.....	11	11
" Baumwolle.....	—	20
" Tuchleisten.....	8	38
" Pferdehaare.....	1	42
" Twist, Wolle, Leinen, Farbwaaren und andere Gegenstände zu Kleidung.....	3,698	28½
" Arbeitslohn an freiwillige Instituts-Arme und an die Werkmeister.....	1,834	40½
" Arbeitslohn der im Hause Verhafteten ist vergütet worden:		
der Polizei-Direction.....	1,344	8
dem Landherrn am rechten Weserufer.....	204	65
dem Amte zu Begefac.....	26	17
der Polizei-Direction für Bettler.....	25	10
desgleichen ist dem Arbeitshause für die vom Armen-Institute zu unterhaltenden Corrigenden an Arbeitslohn vergütet und auf dessen Rechnung in Einnahme gebracht....	1,111	48
	2,712	4
" Arbeiten in den Freistunden ist vergütet.....	81	55
" Prämien und Uebersverdienst an fleißige Arbeiter.....	519	41
" diverse Ausgaben.....	64	45
" Zinsen von dem beim Arbeitsfach benutzten Capital $\text{R} 8,501 40 \text{ } \%$ à 3 pCt.....	255	3
Verbleibt als Ueberschuß, welcher bei der Rechnung des Arbeitshauses in der Einnahme aufgeführt, mit.....	1,205	31½
	$\text{R} 17,770$	52½

Bremen, den 31. December 1838.

(Gez.:) **Lüderik,**
Rechnungsführender Administrator.(Gez.:) **G. W. Sagen,**
Administrator des Arbeitsfachs.

Unter:

Verzeichnis der Abgaben

No.		Abgabe		Bemerkung	
1	100	100	100	100	100
2	100	100	100	100	100
3	100	100	100	100	100
4	100	100	100	100	100
5	100	100	100	100	100
6	100	100	100	100	100
7	100	100	100	100	100
8	100	100	100	100	100
9	100	100	100	100	100
10	100	100	100	100	100
11	100	100	100	100	100
12	100	100	100	100	100
13	100	100	100	100	100
14	100	100	100	100	100
15	100	100	100	100	100
16	100	100	100	100	100
17	100	100	100	100	100
18	100	100	100	100	100
19	100	100	100	100	100
20	100	100	100	100	100
21	100	100	100	100	100
22	100	100	100	100	100
23	100	100	100	100	100
24	100	100	100	100	100
25	100	100	100	100	100
26	100	100	100	100	100
27	100	100	100	100	100
28	100	100	100	100	100
29	100	100	100	100	100
30	100	100	100	100	100
31	100	100	100	100	100
32	100	100	100	100	100
33	100	100	100	100	100
34	100	100	100	100	100
35	100	100	100	100	100
36	100	100	100	100	100
37	100	100	100	100	100
38	100	100	100	100	100
39	100	100	100	100	100
40	100	100	100	100	100
41	100	100	100	100	100
42	100	100	100	100	100
43	100	100	100	100	100
44	100	100	100	100	100
45	100	100	100	100	100
46	100	100	100	100	100
47	100	100	100	100	100
48	100	100	100	100	100
49	100	100	100	100	100
50	100	100	100	100	100
51	100	100	100	100	100
52	100	100	100	100	100
53	100	100	100	100	100
54	100	100	100	100	100
55	100	100	100	100	100
56	100	100	100	100	100
57	100	100	100	100	100
58	100	100	100	100	100
59	100	100	100	100	100
60	100	100	100	100	100
61	100	100	100	100	100
62	100	100	100	100	100
63	100	100	100	100	100
64	100	100	100	100	100
65	100	100	100	100	100
66	100	100	100	100	100
67	100	100	100	100	100
68	100	100	100	100	100
69	100	100	100	100	100
70	100	100	100	100	100
71	100	100	100	100	100
72	100	100	100	100	100
73	100	100	100	100	100
74	100	100	100	100	100
75	100	100	100	100	100
76	100	100	100	100	100
77	100	100	100	100	100
78	100	100	100	100	100
79	100	100	100	100	100
80	100	100	100	100	100
81	100	100	100	100	100
82	100	100	100	100	100
83	100	100	100	100	100
84	100	100	100	100	100
85	100	100	100	100	100
86	100	100	100	100	100
87	100	100	100	100	100
88	100	100	100	100	100
89	100	100	100	100	100
90	100	100	100	100	100
91	100	100	100	100	100
92	100	100	100	100	100
93	100	100	100	100	100
94	100	100	100	100	100
95	100	100	100	100	100
96	100	100	100	100	100
97	100	100	100	100	100
98	100	100	100	100	100
99	100	100	100	100	100
100	100	100	100	100	100

Unter-Anlage b. zu B.

A u s z u g

der

Rechnung des Arbeitshauses.

N^o 2.

Einnahme.

Auszug der Rechnung

		Rthlr.	Gr.
1838.	Für die, freiwilligen Arbeitern gelieferten Speiseportionen ist erhoben	81	55
"	Beköstigung, Wäsche u. s. w. der auf den Antrag verschiedener Behörden auf dem Arbeitshause befindlichen Corrigenden ist vergütet worden:		
	Von der Polizei-Direction		
	für auf längere Zeit Verhaftete.....	1,982	45
	" Bettler.....	90	48
	" dem Landherrn am rechten Weserufer.....	282	9
	" dem Amte zu Begefaß.....	53	18
		2,408	48
	Der von diesen Corrigenden verdiente und in Absatz gebrachte Arbeitslohn ist in der Rechnung des Arbeitsfachs mit 2,712 fl 4 g in der Ausgabe angeführt.		
	Der in der Rechnung des Arbeitsfachs aufgeführte Arbeitslohn derjenigen Corrigenden, deren Unterhaltung dem Armen-Institute obliegt, kommt hier in Einnahme mit.....	1,111	48
	Für verkaufte alte Inventarien-Stücke ist erhoben.....	5	—
	Von der Rechnung des Arbeitsfachs kommt hier in Einnahme der sich an den Arbeiten im Hause ergebene Ueberschuß mit.....	1,205	31½
	Zur Bestreitung der Kosten auf dem Arbeitshause unterhaltener, dem Armen-Institute angehörender Armen, werden jährlich eingeschossen 3000 fl .		
	Dieses ist für 1838 geschehen, durch 1837 von diesem Einschuß übrig gebliebene.....	1,666	66
	durch baar gezahlte.....	1,399	6
	Zusammen....	3,000	—
	Davon ist an Zuschuß für 58 Individuen, nach Abzug des oben in Einnahme gebrachten Erwerbs, so wie für Kosten der Industrie-Schule u. s. w. nur erforderlich gewesen.....	1,327	19
	bleibt demnach als Vorschuß für 1839 zu berechnen fl 1,672 : 53		
		6,139	57½

des Arbeitshauses.

Ausgabe.

		Rthlr.	Gr.
1838.	Die Vorräthe an Victualien, laut Rechnung von 1837,		
	betragen $\text{R} 201$: 30		
	Hiezu für die Haushaltung verausgabt:		
	Für diverse Lebensmittel..... $\text{R} 717$: 19		
	„ Fleisch..... $\text{R} 159$: 28		
	„ Speck..... $\text{R} 144$: 43 $\frac{1}{2}$		
	„ Butter..... $\text{R} 143$: 45		
	„ Brod..... $\text{R} 1,138$: 64		
	„ Bier..... $\text{R} 540$: 24		
	„ Milch..... $\text{R} 234$: 42		
	„ Salz..... $\text{R} 24$: 42		
	„ Essig..... $\text{R} 4$: 9		
	„ Syrub..... $\text{R} 50$: 36		
	„ Seife..... $\text{R} 146$: 63		
	„ Feurung..... $\text{R} 516$: 24		
	„ Lichte..... $\text{R} 31$: 1		
	„ Brennöl..... $\text{R} 152$: 50		
	„ Beköstigung der Dienstboten..... $\text{R} 139$: 41		
	$\text{R} 4,345$: 57 $\frac{1}{2}$		
	Ab:		
	für Vorräthe an Victualien am 31. December 1838 „ 249 : 34	4,096	23 $\frac{1}{2}$
	„ Kleidung an diejenigen Corrigenden, deren Unterhaltung dem Armen-		
	Institute obliegt, die beim Arbeitsfach dafür berechneten..	397	5
	„ Arbeitslohn von Haus-, Maurer- und anderen Arbeiten, die		
	ebenfalls dafür berechneten.....	266	59
	„ Lohn an Dienstboten.....	106	9
	„ diverse Ausgaben.....	349	55
	„ Bau- und Besserungskosten.....	406	1
	„ Arbeitsgeräte, Rahmen, Börter, Sortirkasten, Matragen,		
	Bettgewand und dergleichen.....	385	30
	„ die Industrie-Schule im Arbeitshause.....	132	19
	$\text{R} 6,139$: 57 $\frac{1}{2}$	6,139	57 $\frac{1}{2}$

Bremen, den 31. December 1838.

(Gez.:) **Lüderik,**
Rechnungsführender Administrator.(Gez.:) **G. W. Hagen,**
Administrator des Arbeitsfachs.

Unter:

Unter: Anlage c. zu B.

Rechnungs = Auszug

über das

dem Arbeitshause zum Geschäftsbetriebe ver-
liehene Capital.

N^o 3.**Debet.****Rechnungs-**
über das dem Arbeitshause zum G

1838.		Rthlr.	Gr.
Dec. 31.	An Saldo, bestehend in folgenden Capitalien:		
	1 Staats-Obligation N ^o 968..... ₰ 2000 : —		
	741		
	1 do. do. " 3528..... " 1000 : —		
	2653		
	1 do. do. " 3366..... " 500 : —		
	2526		
	1 do. do. " 3367..... " 500 : —		
	2527		
	1 do. do. " 3368..... " 500 : —		
	2528		
	1 do. do. " 3369..... " 500 : —		
	2529		
	6 Staats-Obligationen, zusammen.....	5,000	—
	" Einschuf der Association Bremischer Einwohner gegen Feuers- gefahr, Police N ^o 6414.....	750	—
	" Vorräthe laut Rechnung des Arbeitsfachs.....	4,382	64
	" Vorräthe laut Rechnung des Arbeitshauses.....	249	34
	" baare Cassa..... ₰ 5962 : 38		
	" Vorschuf an Wiegmeier..... " 250 : —		
	₰ 6212 : 38		
	Ab:		
	" Vorschuf des Armen-Instituts, pro 1839 zu berechnen " 1672 : 53	4,539	57
		14,922	11

Auszug

Geschäftsbetriebe verliehene Capital.

Credit.

1838.		Rthlr.	Gr.
Jan. 1.	Per das am Schlusse des vorigen Jahres verbliebene Capital.....	14,251	40
	„ erhobene Zinse von der General-Casse..... \$ 248 : 11		
	„ erhobene Dividende von der Association Bremischer Einwohner gegen Feuersgefahr..... „ 100 : —		
	„ Gelegenheits-Geschenke..... „ 50 : —		
	„ aus dem Block am Arbeitshaufe entnommen.... „ 17 : 29		
	„ bei der Rechnung des Arbeitsfachs berechnete Zinsen des benutzten Capitals..... „ 255 : 3	670	43
		14,922	11

Bremen, den 31. December 1838.

(Gez.:) Lüdertig,

Rechnungsführender Administrator.

(Gez.:) G. W. Hagen,

Administrator des Arbeitsfachs.

